



C-264/14-11

Ingivningens referensnummer	:	DC31156
Filnummer	:	1
Ingivare	:	Kathrin Petersen (R144483)
Datum för ingivande	:	15/09/2014

Inskrivet i domstolens register
under nr <u>973 385</u>
Luxemburg den <u>15. 09. 2014</u>
Telefax / E-post: <u>-</u>
mottaget den: <u>15. 9. 14</u>
För justitiekontoret, enligt uppdrag <u>po. Houten</u> Cecilia Strömholm Administratör

Bundesrepublik Deutschland

Berlin, den 15. September 2014

Gerichtshof der Europäischen Union
– Kanzlei –
2925 Luxemburg

Per e-Curia

Thomas Henze
Dr. Kathrin Petersen
Bevollmächtigte der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

ZUSTELLUNGEN

Bevorzugt per e-Curia oder an:
Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie
Referat EA5
Scharnhorststr. 34 - 37
10115 Berlin
Deutschland
Telefax: +49 30 18615 - 5334

Stellungnahme

In der Rechtssache C-264/14 (Hedqvist)

betreffend das dem Gerichtshof der Europäischen Union von dem Högsta förvaltningsdomstolen (Schweden) mit Beschluss vom 27. Mai 2014 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen in dem dort anhängigen Rechtsstreit

Skatteverk

gegen

David Hedqvist

nehmen wir namens und in Vollmacht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wie folgt Stellung:

Inhaltsverzeichnis

A. EINLEITUNG	3
B. UNIONSRECHTLICHER RAHMEN	3
C. SACHVERHALT UND VORLAGEFRAGE	4
D. RECHTLICHE WÜRDIGUNG	5
I. Vorbemerkung: Besonderheiten einer virtuellen/kryptographischen Währung.....	5
II. Zur ersten Vorlagefrage: Gewerblicher An- und Verkauf von Bitcoins als Dienstleistung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Buchst. c.....	7
III. Zur zweiten Vorlagefrage: Keine Steuerbefreiung nach Art. 135 Abs. 1	7
1. Kein gesetzliches Zahlungsmittel im Sinne des Buchst. e	8
2. Keine Forderung im Sinne des Buchst. d	10
3. Kein sonstiges Wertpapier im Sinne des Buchst. f.....	12
4. Vereinbarkeit mit Systematik, Zielen und steuerlicher Neutralität	13
E. ERGEBNIS	14

A. EINLEITUNG

- 1 Das schwedische Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung der *Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem* (im Folgenden: Mehrwertsteuerrichtlinie)¹ im Hinblick auf die steuerliche Behandlung des An- und Verkaufs von Bitcoins.
- 2 Es wird die Frage aufgeworfen, ob der Anwendungsbereich der Mehrwertsteuerrichtlinie diese Tätigkeit erfasst und – bejahendenfalls – ob diese Tätigkeit gem. Art. 135 der Mehrwertsteuerrichtlinie von der Umsatzsteuer zu befreien ist.

B. UNIONSRECHTLICHER RAHMEN

- 3 Der Anwendungsbereich der Mehrwertsteuerrichtlinie wird in Art.2 Abs. 1 der Richtlinie folgendermaßen definiert :

Artikel 2:

„(1) Der Mehrwertsteuer unterliegen folgende Umsätze:

a) Lieferungen von Gegenständen, die ein Steuerpflichtiger als solcher im Gebiet eines Mitgliedstaats gegen Entgelt tätigt;

[...]

c) Dienstleistungen, die ein Steuerpflichtiger als solcher im Gebiet eines Mitgliedstaates gegen Entgelt erbringt;

[...].“

- 4 Die in Artikel 135 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie enthaltenen Steuerbefreiungen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Finanzgeschäften lauten:

„(1) Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer:

...

d) Umsätze – einschließlich der Vermittlung – im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr, im Zahlungs- und Überweisungsverkehr, im Geschäft mit Forderungen, Schecks und anderen Handelspapieren, mit Ausnahme der Einziehung von Forderungen;

e) Umsätze – einschließlich der Vermittlung –, die sich auf Devisen, Banknoten und Münzen beziehen, die gesetzliches Zahlungsmittel sind, mit

¹ ABl. EU Nr. L 347, S. 1.

Ausnahme von Sammlerstücken, d. h. Münzen aus Gold, Silber oder anderem Metall sowie Banknoten, die normalerweise nicht als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden oder die von numismatischem Interesse sind;

f) Umsätze – einschließlich der Vermittlung, jedoch nicht der Verwahrung und der Verwaltung –, die sich auf Aktien, Anteile an Gesellschaften und Vereinigungen, Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere beziehen, mit Ausnahme von Wertpapieren und der in Artikel 15 Absatz 2 genannten Rechte und Wertpapiere;

[...]“

C. SACHVERHALT UND VORLAGEFRAGE

- 5 Der Kläger beabsichtigt, über ein Einzelunternehmen Dienstleistungen in Form des An- und Verkaufs der virtuellen Währung Bitcoin anzubieten, d. h. herkömmliche Währung in Bitcoin umzutauschen und umgekehrt. Dabei werden Bitcoins von Privatpersonen und Unternehmern oder von einem internationalen Umtauschportal angekauft, ggf. zwischengelagert und über die Website des Unternehmens an solche Portale, Privatpersonen oder Unternehmen weiterverkauft.
- 6 Der Preis für die Bitcoins ist in schwedischen Kronen angegeben. Er beruht auf dem Preis, der auf einem bestimmten anderen Umtauschportal gilt, zuzüglich eines bestimmten Prozentsatzes. Weitere Gebühren werden nicht in Rechnung gestellt. Hat der Kunde den Preis akzeptiert, werden die Bitcoins bzw. automatisch an die vom Kunden angegebene Bitcoin-Adresse verschickt.
- 7 Der Kläger beantragte beim *Skatterättsnämnd (Steuerrechtsausschuss)* einen Vorbescheid über die steuerliche Behandlung der geplanten Tätigkeit. In diesem Vorbescheid stufte der *Skatterättsnämnd* den An- und Verkauf von Bitcoins unter Hinweis auf das *Urteil First National Bank of Chicago*² als steuerbare Umtauschdienstleistung gegen Entgelt ein, die jedoch nach den schwedischen Steuervorschriften für Finanzdienstleistungen von der Steuer befreit sei. Bitcoins würden wie gesetzliche Zahlungsmittel verwendet und wiesen eine große Ähnlichkeit mit elektronischem Geld (E-Geld) auf, so dass die Befreiungen in Art. 135 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie griffen. Auch die schwedische Finanzaufsicht habe die Tätigkeit als Finanzgeschäft in Form der Bereitstellung von Zahlungsmitteln angesehen.

² Urteil vom 14. Juli 1998, *First National Bank of Chicago*, C-172/96, EU:C:1998:354.

- 8 Der *Skatteverk* (schwedische Finanzverwaltung) erhob Klage gegen diesen Vorbescheid und beantragte die Feststellung, dass die Steuerbefreiung ausgeschlossen ist. Bitcoins seien *insbesondere keine gesetzlichen Zahlungsmittel* im Sinne des Art. 135 Abs. 1 Buchst. e der Mehrwertsteuerrichtlinie, da sie nicht von einer staatlichen Zentralbank ausgegeben würden.
- 9 Das *vorlegende Gericht* teilt diese Bedenken, weist zugleich aber auf gewisse Ähnlichkeiten von Bitcoins mit anderen umtauschfähigen Währungen und mit E-Geld hin, da sie den Erwerb sowohl echter als auch virtueller Waren ermöglichen. In einzelnen Mitgliedstaaten würde der An- und Verkauf von Bitcoins zudem als „Umsatz im Geschäft mit Forderungen“ im Sinne des Art. 135 Abs. 1 Buchst. d von der Umsatzsteuer befreit. Eine Behandlung als „sonstiges Wertpapier“ im Sinne des Art. 135 Abs. 1 Buchst. f der Mehrwertsteuerrichtlinie schein e hingegen eher ausgeschlossen.
- 10 Vor diesem Hintergrund hat das *Högsta förvaltningsdomstolen* dem Gerichtshof mit Beschluss vom 27.05.2014 die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:
- „1. Ist Art. 2 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie dahin auszulegen, dass als Umtausch einer virtuellen Währung in eine herkömmliche Währung und umgekehrt bezeichnete Umsätze, für die eine Vergütung zu entrichten ist, die der Erbringer dieser Leistung bei der Festlegung der Wechselkurse einrechnet, als Erbringung einer Dienstleistung gegen Entgelt zu verstehen sind?
2. Falls die erste Frage zu bejahen ist: Ist Art. 135 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie dahin auszulegen, dass derartige Umtauschgeschäfte von der Steuer befreit sind?“
- 11 Nach Auffassung der Bundesregierung ist die erste Vorlagefrage zu bejahen und die zweite Vorlagefrage zu verneinen.

D. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

I. Vorbemerkung: Besonderheiten einer virtuellen/kryptographischen Währung

- 12 Bitcoins sind eine Neuerscheinung des Internetzeitalters und können als digitale Kunstwährung bezeichnet werden. Durch Bitcoins soll eine nichtstaatliche Ersatzwährung mit begrenzter Geldmenge geschaffen werden. Sie können von jedermann, der über die entsprechende Software verfügt, über einen bestimmten Algorithmus unmittelbar im Netz geschaffen („geschürft“) werden und unterliegen keiner staatlichen Aufsicht.

- 13 Es handelt sich um eine digitale Peer-to-Peer-Währung, bei der Datensätze unmittelbar von Person zu Person übertragen werden. Es gibt keine zentrale Instanz, die Transaktionen durchführt, diese kontrolliert, verwaltet oder Bitcoins generiert.
- 14 Bereits existierende Bitcoins sind so genannten Adressen (in Form willkürlich generierter Ziffern- und Zahlenfolgen) zugeordnet. Diese Adressen verwaltet der Nutzer mit seinem so genannten Client in so genannten Wallet-Dateien, die neben den Adressen auch die jeweiligen privaten und öffentlichen Schlüsselpaare enthalten, die zur Authentifizierung von Bitcoin-Transaktionen innerhalb des Netzes dienen. Die Nutzer können Bitcoins innerhalb des Netzwerks von und auf ihre Adressen übertragen.
- 15 Dabei können Bitcoins im Prinzip zum Ausgleich schuldrechtlicher Verträge zwischen den beteiligten Nutzern verwendet werden, wenn der Gläubiger Bitcoins als Gegenleistung akzeptiert und Bitcoins nicht als reines Spekulationsobjekt generiert oder erworben werden. Gegen die Abgabe von Bitcoins enthält der Abnehmer dann die gewünschte Leistung in Form eines Kaufgegenstandes, einer Dienstleistung, eines gesetzlichen Zahlungsmittels oder eines sonstigen Gutes des Wirtschaftsverkehrs.
- 16 Virtuelle Währungen wie Bitcoin sind allerdings kein gesetzliches Zahlungsmittel (vgl. dazu näher unter Rn. 31ff.). Sie sind weder staatlich noch gesamtgesellschaftlich anerkannt. Sie werden grundsätzlich nur bei bestimmten Online-Diensten akzeptiert. Insgesamt betrachtet sind sie ein absolutes Nischenprodukt.
- 17 Anders als bei gesetzlichen Zahlungsmitteln gibt es bisher – über einzelne Vorschriften in den nationalen Aufsichtsgesetzen hinaus (vgl. z.B. § 1 Abs. 11 des deutschen Kreditwesengesetzes) – keine spezifischen Gesetze, Vorschriften und Vereinbarungen, die den Betrieb des virtuellen Währungssystems regeln und kontrollierbar machen. Im Übrigen fehlt es an einer klaren Definition der Rechte und Pflichten der Beteiligten, wenn sie Bitcoins nutzen.³
- 18 Aus der fehlenden Rechtssicherheit resultiert auch die Instabilität virtueller Währungen. Aufgrund ihrer Peer-to-Peer-Eigenschaft können diese Systeme zudem durch Kriminelle, Betrüger und Geldwäscher eingesetzt werden, um ihre illegalen Aktivitäten durchzuführen.⁴

³ Vgl. European Central Bank: Virtual Currency Schemes, Frankfurt, Oktober 2012, S. 42.

⁴ Vgl. European Central Bank: Virtual Currency Schemes, Frankfurt, Oktober 2012, S. 44.

II. Zur ersten Vorlagefrage: Gewerblicher An- und Verkauf von Bitcoins als Dienstleistung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Buchst. c

- 19 Bei Bitcoins handelt es sich um eine virtuelle Währung bzw. um Datensätze, die von jedermann, der über die entsprechende Software verfügt, über einen bestimmten Algorithmus unmittelbar im Netz geschaffen („geschürft“) werden können (s. oben). Sie sind daher keine körperliche Gegenstände im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der Mehrwertsteuerrichtlinie. Der von der Klägerin geplante An- und Verkauf von Bitcoins ist daher nicht etwa als „Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt“ im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der Mehrwertsteuerrichtlinie steuerpflichtig.
- 20 Der An- und Verkauf von Bitcoins ist aber als „Dienstleistung gegen Entgelt“ im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Mehrwertsteuerrichtlinie anzusehen.
- 21 Diesbezüglich hat der Gerichtshof u.a. in dem *Urteil First National Bank of Chicago* festgestellt, dass eine Leistung dann gegen Entgelt im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Buchst. c erbracht wird, wenn zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger ein *Rechtsverhältnis* besteht, in dessen Rahmen *gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden*, wobei die vom Leistenden empfangene *Vergütung* den tatsächlichen Gegenwert für die dem Leistungsempfänger erbrachte Dienstleistung bildet.⁵ Nur wenn die Tätigkeit eines Dienstleistenden darin besteht, ausschließlich Leistungen ohne unmittelbare Gegenleistung zu erbringen, gibt es keine Besteuerungsgrundlage, und nur dann unterliegen diese Leistungen nicht der Mehrwertsteuer.⁶
- 22 Der Kläger beabsichtigt, Bitcoins auf einem elektronischen Portal zum Kauf bzw. zum Tausch anzubieten. Das Entgelt besteht in dem Preis, der auf einem bestimmten anderen Umtauschportal gilt, zuzüglich eines bestimmten Prozentsatzes. Die vom Kläger geplante Tätigkeit stellt somit zweifelsohne eine Dienstleistung (Übertragung der Bitcoin) gegen Entgelt (Bezahlung in schwedischen Kronen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Mehrwertsteuerrichtlinie dar.⁷

III. Zur zweiten Vorlagefrage: Keine Steuerbefreiung nach Art. 135 Abs. 1

- 23 Mit der zweiten Vorlagefrage möchte das vorliegende Gericht wissen, ob eine Steuerbefreiung gem. Art. 135 der Mehrwertsteuerrichtlinie einschlägig ist.

⁵ Urteil *First National Bank of Chicago*, zitiert in Fn.2, Rn. 26

⁶ Urteil *First National Bank of Chicago*, zitiert in Fn.2, Rn. 27.

⁷ Selbst wenn der Kläger für eine konkrete Transaktion weder Gebühren noch Provisionen erheben würde, schliesse dies nicht aus, dass es sich hierbei um eine Dienstleistung gegen Entgelt handelt, vgl. Urteil *First National Bank of Chicago*, zitiert in Fn. 2, Rn. 30.

- 24 Die Bundesregierung erlaubt sich, vorab auf die Grundsätze für die Auslegung der Befreiungstatbestände in Art. 135 der Mehrwertsteuerrichtlinie zu erinnern:
- 25 Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs sind die in Art. 135 der Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehenen Steuerbefreiungen *autonome unionsrechtliche Begriffe*, die eine von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedliche Anwendung des Mehrwertsteuersystems verhindern sollen.⁸
- 26 Diese Begriffe sind *eng auszulegen*, weil sie Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz darstellen, dass jede Dienstleistung, die ein Steuerpflichtiger gegen Entgelt erbringt, der Mehrwertsteuer unterliegt.⁹
- 27 Die Auslegung dieser Begriffe muss jedoch mit den *Zielen* in Einklang stehen, die mit den in Artikel 135 Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehenen Befreiungen verfolgt werden, und den Erfordernissen des *Grundsatzes der steuerlichen Neutralität* entsprechen, auf dem das gemeinsame Mehrwertsteuersystem beruht. Daher entspricht es nicht dem Sinn dieser Regel einer engen Auslegung, wenn die zur Umschreibung der in Artikel 135 Mehrwertsteuerrichtlinie genannten Befreiungen verwendeten Begriffe so ausgelegt werden, dass sie den Befreiungen ihre Wirkung nehmen.¹⁰

1. Kein gesetzliches Zahlungsmittel im Sinne des Buchst. e

- 28 Gemäß Artikel 135 Abs. 1 Buchst. e Mehrwertsteuerrichtlinie werden Umsätze – einschließlich der Vermittlung –, die sich auf Devisen, Banknoten und Münzen beziehen, die *gesetzliches Zahlungsmittel* sind, von der Mehrwertsteuer befreit, mit Ausnahme von Umsätzen mit Sammlerstücken, d. h. Münzen aus Gold, Silber oder anderem Metall sowie Banknoten, die normalerweise nicht als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden oder die von numismatischem Interesse sind.
- 29 Bei Bitcoins handelt es sich jedoch nicht um solche als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannten Devisen, Banknoten oder Münzen.
- 30 Bitcoins stellen *keine körperlichen Gegenstände* wie Banknoten oder Münzen dar, sondern bestehen in Internetadressen (in Form willkürlich generierter Ziffern- und Zahlenfolgen, s. oben). Sie sind auch nirgends *als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt*.

⁸ Urteil vom 5. Juli 2012, D TZ. Zadelhoff, C-259/11, EU:C:2012:423, Rn. 19.

⁹ Urteil DTZ Zadelhoff, zitiert in Fn. 11, Rn. 20.

¹⁰ Urteil DTZ Zadelhoff, zitiert in Fn. 11, Rn. 21.

- 31 *Zahlungsmittel* dienen im modernen Zahlungsverkehr dem zahlungsverpflichteten Schuldner dazu, seinem Gläubiger die aus Vertrag oder Gesetz resultierende Geldschuld rechtswirksam zu tilgen. *Gesetzliche Zahlungsmittel* sind dabei die kraft Gesetzes zur rechtswirksamen Erfüllung von Schuldverhältnissen vorgeschriebenen, in großen Mengen zirkulierenden Banknoten und Münzen eines Staates. Beim gesetzlichen Zahlungsmittel nutzt der Staat seine *hoheitliche Aufgabe*, die Währung des Staates innerhalb der Währungsverfassung zu bestimmen, zu organisieren und als Zahlungsmittel vorzuschreiben.
- 32 Für Bitcoins gibt es *keinen gesetzlichen Annahmepflicht*. Der Erbringer einer Leistung gegen Geld muss sich nicht damit zufrieden geben, wenn er in Bitcoins bezahlt wird, sofern nichts Gegenteiliges zwischen den Parteien vereinbart ist.
- 33 Im Euro-Raum sind gem. Art. 10 Abs. 2 der Euro-II-Verordnung¹¹ nur auf Euro lautende Münzen und Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt.
- 34 Daneben erfasst die Steuerbefreiung in Art. 135 Abs. 1 Buchst. e der Mehrwertsteuer-Richtlinie auch die gesetzlichen Zahlungsmittel derjenigen Staaten, die den Euro bislang nicht eingeführt haben (d.h. auch Umsätze in Zusammenhang mit schwedischen Kronen) sowie staatliche Währungen aus Drittstaaten.
- 35 Bitcoins, wie sie der Kläger auf seinem elektronischen Portal veräußern will, sind jedoch *nirgendwo als gesetzliche Zahlungsmittel anerkannt*. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Entgegennahme von Bitcoins im Wirtschaftsleben besteht weder in der EU noch in Drittstaaten. Die Akzeptanz von Bitcoins als Zahlungsmittel bleibt damit ganz der *Vertragsfreiheit der jeweiligen Nutzer* vorbehalten.
- 36 Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal ist, dass gesetzliche Zahlungsmittel *weiteren gesetzlichen Rahmenbestimmungen*¹² – wie beispielsweise der europäischen Zahlungsdiensterichtlinie 2007/64/EG¹³ – unterliegen, die den elektronischen Zahlungsverkehr regulieren und kontrollierbar machen. Bei einer virtuellen Währung wie Bitcoin fehlt es hingegen an einem solchen Rechtsrahmen sowie an einer klaren Definition der Rechte und Pflichten der Beteiligten (s. oben).

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABl. EU Nr. L 139, 11.5.1998, S.1.

¹² Vgl. European Central Bank, Virtual Currency Schemes, Frankfurt, Oktober 2012, S. 42.

¹³ Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG, ABl. EU Nr. L 319, 5.12.2007, S.1.

- 37 Bitcoins stellen daher nach Auffassung der Bundesregierung und der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)¹⁴ lediglich *Tauschmittel in Form von Rechnungseinheiten* dar, die zwar – ähnlich wie Devisen – einen gewissen monetären Wert verkörpern, die aber gerade nicht auf gesetzliche Zahlungsmittel lauten.

2. Keine Forderung im Sinne des Buchst. d

- 38 Gemäß Art.135 Abs. 1 Buchst. d der Mehrwertsteuerrichtlinie sind Umsätze – einschließlich der Vermittlung – im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr, im Zahlungs- und Überweisungsverkehr, im Geschäft mit Forderungen, Schecks und anderen Handelspapieren, mit Ausnahme der Einziehung von Forderungen, von der Umsatzsteuer zu befreien.
- 39 Die Bundesregierung möchte ausdrücklich klarstellen, dass nach Ihrer Auffassung der vom Kläger geplante An- und Verkauf von Bitcoins nicht unter diesen Befreiungstatbestand fällt. Die Ausführungen in Rn. 26 des Vorabentscheidungsersuchens geben die Auffassung des deutschen Bundesministeriums der Finanzen nicht korrekt wieder.
- 40 Bei Bitcoins handelt es sich *nicht um Buchgeld*, das Gegenstand der in Buchst. d genannten Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr ist.
- 41 Buchgeld zeichnet sich durch eine *entsprechende Forderung gegenüber einem Kreditinstitut* in der Form eines Guthabens aus, mit dem der Konto-Inhaber durch Überweisung, Kreditkarte, Lastschrift oder Scheck bargeldlos zahlen kann. An einer solchen Forderung fehlt es bei Bitcoins, da die Übertragung von Bitcoins ohne Einschaltung eines Kreditinstituts direkt zwischen den Nutzern erfolgt.
- 42 Anders als das vorlegende Gericht es meint, sind Bitcoins auch *nicht mit elektronischem Geld* (so genanntes E-Geld) vergleichbar.
- 43 Gem. Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2009/110¹⁵ ist unter E-Geld „jeder elektronisch — darunter auch magnetisch — gespeicherte monetäre Wert in Form einer Forderung gegenüber dem Emittenten“ zu verstehen, „der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge im Sinne des Artikels 4 Nummer 5 der Richtli-

¹⁴ Vgl. die aufsichtsrechtliche Einordnung durch die BaFin, abrufbar unter http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2014/fa_bj_1401_bitcoins.htm.

¹⁵ Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG, ABl. EU Nr. L 267 vom 10.10.2009, S. 7ff.

nie 2007/64/EG durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird“. Diese Definition soll nach Erwägungsgrund 7 alle Fälle abdecken, in denen ein Zahlungsdienstleister geldwerte Einheiten gegen Vorauszahlung bereitstellt, die für Zahlungen verwendet werden können, weil sie von Dritten als Zahlung akzeptiert werden.

- 44 Bitcoins sind kein E-Geld im juristischen Sinne bzw. im Sinne der Richtlinie 2009/110, weil sie nicht gegen gesetzliche Zahlungsmittel vom E-Geld-Emittenten – d.h. von einer zentralen emittierenden Stelle wie etwa einem Kreditinstitut – erworben werden.
- 45 Buchgeld und E-Geld leiten sich immer von *gesetzlichen Zahlungsmitteln* ab.¹⁶ Wie oben dargelegt, sind Bitcoins aber nirgendwo als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt. Sie leiten sich auch nicht in sonstiger Weise von einem gesetzlichen Zahlungsmittel ab.
- 46 Zwar erfasst der Befreiungstatbestand in Buchst. d seinem Wortlaut nach auch *ganz allgemein* Umsätze aus dem *Geschäft mit Forderungen*. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs muss es sich jedoch um Finanzgeschäfte handeln¹⁷. Die finanzielle Transaktion muss auf eine Geldschuld gerichtet sein.¹⁸ Die Entstehung und Übertragung von Forderungen knüpft zudem an die *Existenz eines (namentlich) bekannten bzw. benennbaren Forderungsgebers und Forderungsnehmers* an. Hieran fehlt es bei der Zuordnung bzw. der Übertragung von Bitcoins.
- 47 Aufgrund der dezentralen Ausgestaltung von Bitcoins *fehlt* es an einer *zentralen emittierenden Stelle*, gegen die sich eine finanzgeschäftliche Forderung richten könnte (s. oben). Auch die Annahme einer finanzgeschäftlichen Forderung *innerhalb des Peer-to-Peer Netzwerkes* zwischen den einzelnen, teilweise anonymen Mitgliedern scheidet aus. Einem solchen Netzwerk *fehlt der Rechtsbindungswille*, wie er für wechselseitige Willenserklärungen erforderlich wäre. Der An- und Verkauf von Bitcoins ist daher nicht etwa als Geschäft mit Forderungen von der Mehrwertsteuer befreit.
- 48 Bitcoins stellen kein gesetzliches Zahlungsmittel im Sinne der Richtlinie dar. Auch die Übertragung von Bitcoins führt im Gegensatz zu den im Übrigen in Buchst. d genannten Zahlungen, Überweisungen und Schecks *nicht zu einem Geldtransfer*.

¹⁶ Vgl. auch die Definition von E-Geld in Ziff. 4.b des Merkblatts der BaFin zum ZAG, abrufbar unter http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_111222_zag.html.

¹⁷ Urteil vom 19. April 2007, Velvet & Steel, C-455/05, EU:C:2007:232, Rn. 22.

¹⁸ Urteil vom 26. Juni 2003, MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring, C-305/01, EU:C:2003:377, Rn. 78.

49 Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Befreiungstatbestände in § 135 der Mehrwertsteuerrichtlinie *eng auszulegen* sind (s. oben), sind Bitcoins daher auch nicht als „andere Wertpapiere“ im Sinne des Art. 135 Abs. 1 Buchst. d anzusehen.¹⁹

3. Kein sonstiges Wertpapier im Sinne des Buchst. f

50 Nach Auffassung der Bundesregierung ist auch die Befreiung in Art. 135 Abs. 1 Buchst. f der Mehrwertsteuerrichtlinie nicht einschlägig. Hiernach sind Umsätze – einschließlich der Vermittlung, jedoch nicht der Verwahrung und der Verwaltung –, von der Mehrwertsteuer befreit, die sich auf Aktien, Anteile an Gesellschaften und Vereinigungen, Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere beziehen, mit Ausnahme von Wertpapieren und der in Art. 15 Abs. 2 genannten Rechte und Wertpapiere.

51 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs betrifft diese Steuerbefreiung zum einen also ganz speziell *nur Wertpapiere, die ein Eigentumsrecht an juristischen Personen begründen*, und zum anderen Schuldverschreibungen. Die unter diese Vorschrift fallenden „*sonstigen Wertpapiere*“ müssen *ihrer Art nach mit den in dieser Vorschrift speziell genannten Wertpapieren vergleichbar sein*.²⁰

52 Der Besitz von Bitcoins begründet aber keine Eigentumsrechte an juristischen Personen oder sonstigen Unternehmen. Bitcoins sind auch nicht Schuldverschreibungen gleichzustellen, da sie keine verbrieft rechtliche Verpflichtung enthalten, die ein Schuldverhältnis zwischen zwei Personen begründet.

53 Bitcoins sind vielmehr eine *virtuelle Tauscheinheit*, die es einer Person ermöglicht, *Gegenstände oder Dienstleistungen*, die in Bitcoin angeboten werden, zu erwerben (s. oben). Anders als die übrigen in Buchst. f genannten Wertpapiere sind Bitcoins daher auch nicht primär auf eine Geldzahlung, sondern *auf eine Sachleistung gerichtet*.²¹

54 Bitcoins sind – anders als die übrigen genannten Wertpapiere – auch *nicht als Kapitalanlage* gedacht.²²

¹⁹ Vgl. sinngemäß Urteil vom 12. Juni 2014, C-461/12, Granton Advertising, Rn. 37f.

²⁰ Urteil Granton Advertising, zitiert in Fn.22, Rn. 27. Die Wendung „Umsätze, ... die sich auf ... Wertpapiere beziehen“ betrifft dabei, wie das vorlegende Gericht zutreffend zitiert, sämtliche Umsätze, die *geeignet sind, Rechte und Pflichten der Partei in Bezug auf Wertpapiere zu begründen, zu ändern oder zum Erlöschen zu bringen*, Urteil DTZ Zadelhoff, zitiert in Fn. 11, Rn. 22f.; Urteil vom 28. Juli 2011, Nordea Pankki Suomi, C- 350/10, EU:C:2011:532, Rn. 24.

²¹ Lediglich im spezifischen Fall des An- und Verkaufs werden sie gegen Geld ausgetauscht.

²² Vgl. European Central Bank: Virtual Currency Schemes, Frankfurt, Oktober 2012, S. 27.

55 Insofern unterscheiden sich Bitcoins in ganz wesentlichen Punkten von den explizit in Buchst. f genannten Wertpapieren. Der An- und Verkauf von Bitcoins dient daher nicht dazu, Rechte und Pflichten der Inhaber in Bezug auf Wertpapiere zu begründen, zu ändern oder zum Erlöschen zu bringen. Die Voraussetzungen von Art. 135 Abs. 1 Buchst. f der Mehrwertsteuerrichtlinie liegen nicht vor.

4. Vereinbarkeit mit Systematik, Zielen und steuerlicher Neutralität

56 Den vom Kläger geplanten An- und Verkauf von Bitcoins der Umsatzsteuer zu unterwerfen, steht auch mit den Zielen und der Systematik der Mehrwertsteuerrichtlinie sowie mit dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität in Einklang:

57 Die EU-Gesetzgebungsorgane haben die – eng auszulegenden – Steuerbefreiungen *bewusst auf bestimmte Formen von Finanzgeschäften beschränkt* und nicht alle denkbaren Umsätze in Zusammenhang mit Finanzgeschäften von der Umsatzsteuer befreit. So sind beispielsweise das Einziehen von Forderungen und die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren von der Steuerbefreiung ausgenommen. Speziell im Falle von Wertpapieren gem. Art. 135 Abs. 1 Buchst. f wird zudem zwischen herkömmlichen Wertpapieren und Wertpapieren, die auf Ware oder auf Eigentums- und Nutzungsrechte an Grundstücken und somit auf die Erbringung von Sachleistungen gerichtet sind (Art. 15 Abs. 2), unterschieden.

58 Aus letzterer Unterscheidung wird wiederum deutlich, worin das *gemeinsame Merkmal* der in Art. 135 Abs. 1 Buchst. d bis f der Mehrwertsteuerrichtlinie genannten Forderungen, Wertpapiere und Gesellschaftsanteile besteht: Es liegt darin, dass sie – wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung – letztlich immer *auf eine Geldzahlung gerichtet* sind. So verbriefen z.B. Wertpapiere Zahlungsansprüche, während bei Gesellschaftsanteilen Zahlungsansprüche aus der Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös bestehen. Bezieht man den Wortlaut des Art. 135 Abs. 1 Buchst. e mit ein, so wird ferner deutlich, dass dabei sämtliche Zahlungsmittel, die *keine gesetzlichen Zahlungsmittel* sind, vom Anwendungsbereich der Steuerbefreiungen *ausgeschlossen* sein sollen.

59 Bitcoins aber sind weder selbst als Geld oder gesetzliche Währung anerkannt noch gewähren sie ihren Inhabern einen Anspruch auf eine Geldzahlung. Vielmehr stellen sie eine *virtuelle Tauscheinheit* dar, die es dem Nutzer ermöglichen soll, *Gegenstände oder Dienstleistungen*, mithin: *Sachleistungen* zu erwerben (s. oben). Sie sind folglich *nicht* mit den übrigen in Art. 135 Abs. 1 Buchst. d bis f genannten Forderungen, Wertpapieren und Gesellschaftsanteilen *vergleichbar*.

- 60 Daher steht auch der *Grundsatz der steuerlichen Neutralität* ihrer Besteuerung nicht entgegen. Denn dieser Grundsatz erlaubt es nicht, den Geltungsbereich einer Befreiung ohne eindeutige Bestimmung auszuweiten. Dieser Grundsatz ist nämlich *keine Regel des Primärrechts*, die für den Umfang eines Befreiungstatbestandes bestimmend sein könnte, sondern ein *Auslegungsgrundsatz*, der *neben dem Grundsatz der engen Auslegung von Ausnahmen* anzuwenden ist.²³
- 61 Schließlich ist zu berücksichtigen, dass es sich bei virtuellen Währungen um *Neuerscheinungen* handelt, die zur Zeit der Erarbeitung der Richtlinie noch nicht substanziell verbreitet waren und auch heutzutage noch absolute Nischenprodukte sind. Auch deshalb ist davon auszugehen, dass virtuelle Währungen nach dem Willen der EU-Gesetzgebungsorgane nicht in den Anwendungsbereich der Steuerbefreiungen in Art. 135 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie einbezogen werden sollten. Vielmehr müsste eine Steuerbefreiung für Umsätze in Zusammenhang mit virtuellen Währungen von den EU-Gesetzgebungsorganen erst neu und ausdrücklich geschaffen werden.

E. ERGEBNIS

- 62 Vor diesem Hintergrund ist die Vorlagefrage aus Sicht der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

„Art. 2 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie ist dahin auszulegen, dass als Umtausch einer virtuellen Währung in eine herkömmliche Währung und umgekehrt bezeichnete Umsätze, für die eine Vergütung zu entrichten ist, die der Erbringer dieser Leistung bei der Festlegung der Wechselkurse einrechnet, als Erbringung einer Dienstleistung gegen Entgelt zu verstehen sind.

Art. 135 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie ist dahin auszulegen, dass derartige Umtauschgeschäfte nicht von der Steuer befreit sind.“

Dr. Petersen

²³ Urteil vom 19. Juli 2012, C-44/11, Deutsche Bank, EU:C:2012:484, Rn. 45.